

## **Aktionärsrechterichtlinie II/ARUG II**

- Neue Pflichten für Intermediäre -

Umsetzungsleitfaden für den deutschen Markt

### **Modul 2: Hauptversammlungsprozesse-**

Fassung: 1.0

Stand: 20.10.2020

## IV. Hauptversammlungsprozesse börsennotierter Aktiengesellschaften (Modul 2)

Das ARUG II regelt den Prozess rund um die Einberufung der Hauptversammlung grundlegend neu. Zentrale Vorschrift ist § 125 AktG, der Vorgaben für Inhalt, Format und Frist der Mitteilung über die Hauptversammlung aufstellt und durch Verweis auf die §§ 67a und b AktG die Weiterleitung und Übermittlung der Information neu regelt. Zusammen mit der ab dem 3. September 2020 direkt in den Mitgliedstaaten geltenden Durchführungsverordnung<sup>1</sup> (nachfolgend DFVO) zur Ergänzung der Aktionärsrechterichtlinie II<sup>2</sup> ergibt sich damit für börsennotierte Aktiengesellschaften ein vollkommen neues Organisations- und Informationsregime. Etablierte Prozesse bei der Einberufung und Organisation der Hauptversammlung müssen deshalb ebenso grundlegend überprüft und angepasst werden wie die bisherige Praxis bei der Anmeldung zur Hauptversammlung und der Weisungserteilung.

Bei der Umsetzung in die Praxis erweist sich vor allem die Einbettung der sehr detaillierten Bestimmungen der DFVO in den nationalen Rechtsrahmen, der im Wesentlichen durch das Aktiengesetz vorgegeben wird, als schwierig. Modul 2 des Leitfadens versucht eine Hilfestellung zu geben, in dem wie schon bei der Aktionärsidentifikation die einschlägigen Tabellen aus dem Anhang der DFVO kommentiert werden. Sofern sich dabei grundlegende Fragestellungen ergeben, werden diese durch (unverbindliche) Empfehlungen praxisnah beantwortet. Soweit möglich werden dabei auch die Vorgaben des Nachrichtentyps ISO 20022 berücksichtigt (vgl. IV.1.a.aa.).

Die Neuregelung der Einberufung der Hauptversammlung im Zuge der Umsetzung der ARL II betrifft in Deutschland auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften. Intermediäre sind deshalb verpflichtet, auch deren Mitteilung über die Hauptversammlung weiterzuleiten und zu übermitteln. Allerdings müssen weder die Gesellschaften noch die Intermediäre hierbei die Vorgaben der DFVO beachten (§ 125 Abs. 5 Satz 4 AktG). Die Information über die Hauptversammlung kann deshalb auch in anderen Formaten und mit anderen Inhalten als von Tabelle 3 der DFVO vorgegeben an die Intermediäre gegeben werden. Intermediäre wiederum sind nicht an die Format- und Fristvorgaben der DFVO gebunden. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf börsennotierte Aktiengesellschaften.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, vgl. dazu auch Einleitung/Allgemeiner Teil des Umsetzungsleitfadens unter II.

## 1. Einberufung der Hauptversammlung (Mitteilung der Gesellschaft, Weiterleitung und Übermittlung)

Zentral für die Verbesserung der Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionär und die Erleichterung der Rechteausübung ist die Information des Aktionärs über die bevorstehende Hauptversammlung. Ausgangspunkt des neuen Informationsregimes ist daher § 125 AktG, der die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen. Bei Inhaberaktiengesellschaften erfolgt diese Mitteilung grundsätzlich gegenüber den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren. Bei Namensaktiengesellschaften geht die Mitteilung an alle im Aktienregister Eingetragenen und auf Verlangen auch an Intermediäre, die dies verlangt haben (weitere Einzelheiten dazu unter IV.1.a.ee). Intermediäre wiederum sind für die Weiterleitung dieser Information in der Intermediärskette (§ 67a AktG) bis hin zum Aktionär (§ 67b AktG) verantwortlich. An dieser gesetzlichen Vorstellung des Informationsflusses orientieren sich die nachfolgenden Überlegungen.

### a. Mitteilung der Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung (§ 125 AktG)

Ausgelöst wird die Information des Aktionärs über die Hauptversammlung von der Gesellschaft, wenn diese die Hauptversammlung einberuft (§ 121 AktG) und dies gemäß § 125 Abs. 1 und 2 AktG mitteilt. Für Inhalt und Format der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung müssen börsennotierte Gesellschaften die Mindestanforderungen der DFVO beachten (§ 125 Abs. 5 Satz 1 AktG). Dies sind insbesondere die Vorgaben des Art. 4 und der Tabelle 3 des Anhangs der DFVO.

#### aa. Format der Mitteilung (Art. 4 i.V.m. Tabelle 3 DFVO)

Die DFVO legt in Art. 2 Abs. 2 i.v.m. Abs. 3 fest, dass Emittenten die Intermediärskette in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format unterrichten müssen, das die Interoperabilität und voll automatisierte Abwicklung zulässt und international geltenden Industriestandards wie ISO entspricht. Entsprechend empfiehlt die Europäischen Task Force für Hauptversammlungen in ihren Market Standards for General Meetings (Stand Mai 2020) unter 2.7. ISO als Nachrichtentyp für die Kommunikation über Hauptversammlungen.<sup>3</sup> Bei der Kommentierung der für die Hauptversammlung relevanten Tabellen 3 bis 7 berücksichtigt der Leitfaden deshalb den Nachrichtentyp ISO 20022.

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://www.ebf.eu/home/european-industry-standards/srd-ii-market-standards/>

## **Empfehlung für den deutschen Markt (2.1):**

Entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Task Force für Hauptversammlungen wird als Kommunikationsstandard für die Mitteilung über die Hauptversammlung (Tabelle 3), die Anmeldung (Tabelle 5), die Bestandsbestätigung (Tabelle 4) und die Stimmrechtbestätigung (Tabellen 6 und 7) die Nutzung des ISO Standards 20022 empfohlen. Mit einer durchgehenden Nutzung des ISO 20022 Formats ist für eine Übergangsphase nicht zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass in dieser Zeit unterschiedliche Formate genutzt werden.

## **bb. Inhalt der Mitteilung (Art. 4 i.V.m. Tabelle 3 DFVO)**

Die Mindestanforderungen für die Information über die Einberufung der Hauptversammlung sind in Tabelle 3 der DFVO festgelegt, weshalb diese im Folgenden kommentiert wird.

### **Tabelle 3 und URL-Hyperlink (Vorbemerkung Tabelle 3)**

In der Vorbemerkung zu Tabelle 3 der DFVO werden dem Emittenten zwei Möglichkeiten gegeben, die relevante Information über die Hauptversammlung in die Intermediärskette einzuspeisen. Emittenten können entweder alle Blöcke (A bis F) der Tabelle 3 DFVO befüllen oder alternativ, wenn alle nach Tabelle 3 DFVO geforderten Informationen auf der Web-Seite der Gesellschaft vorhanden sind, nur die Blöcke A, B und C der Tabelle 3. Im letzteren Fall wird vorausgesetzt, dass unter dem in Feld C.6. stets anzugebenden URL-Hyperlink auch die Informationen der Blöcke D bis F abgerufen werden können, weshalb deren Befüllung verzichtbar erscheint.

Um Intermediären die maschinelle und automatisierte Verarbeitung der Information zu ermöglichen, ist aber grundsätzlich die Lieferung aller Blöcke der Tabelle 3 erforderlich. Daher sollten immer alle Blöcke der Tabelle 3 DFVO (A bis F) befüllt werden, auch wenn auf der Web-Seite der Gesellschaft alle Informationen aus Tabelle 3 DFVO abgerufen werden können und insoweit die Befüllung der Blöcke A bis C, die auch die Angabe der URL-Hyperlinks (Feld C.6.) beinhaltet, ausreichend wäre. Auf diese Weise werden die bestmögliche Verarbeitung und Weiterleitung der Information gewährleistet.

Ohnehin ist die Informationslieferung ausschließlich durch die Blöcke A, B und C der Tabelle 3 und Hyperlink gemäß der Vorbemerkung in Tabelle 3 nur in den Fällen zulässig, in denen auf der durch den Hyperlink zu erreichenden Web-Seite alle Informationen aus den Blöcken A bis F enthalten sind. Liegen dort aber alle Informationen der Blöcke A bis F vor, können und sollten diese immer auch in strukturierter Form durch Befüllung aller Blöcke der Tabelle 3 in die Kette gegeben werden, um die geforderte STP-Verarbeitung zu ermöglichen (Art. 2 Abs. 2 und 3 DFVO).

## Empfehlung für den deutschen Markt (2.2.)

Emittenten sollten grundsätzlich alle Blöcke A bis F der Tabelle 3 befüllen, auch wenn unter dem in Feld C 6 anzugebenden URL-Hyperlink alle Informationen der Tabelle 3 DFVO zu finden sind.

Tabelle 3<sup>4</sup>

### Einladung

Stehen gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die in dieser Tabelle genannten Informationen zur Einberufung einer Hauptversammlung den Aktionären auf der Website des Emittenten zur Verfügung, so muss die vom Emittenten verfasste und von den Intermediären übermittelte Einladung nur die Blöcke A, B und C sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Informationen zu finden sind.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	Interpretationshilfe BdB
<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>				
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>Wird vom Emittenten oder seinem Agenten vergeben. Siehe dazu auch unter Empfehlung (2.3.).</i>

<sup>4</sup> Tabelle 3 ist ebenso wie alle anderen Tabellen in diesem Dokument der DFVO entnommen. Hinzugefügt wurde die Spalte „Interpretationshilfe BdB“.

2. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (z. B. Einladung zur Hauptversammlung, Absage oder Aktualisierung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<p><b>Die Zeichen sollten in Anlehnung an die Vorgaben des ISO20022 wie folgt lauten:</b>  <b>NEWM =&gt; New</b>  <b>REPL =&gt; Replacement</b>  <b>RMDR =&gt; Reminder</b></p> <p><i>Sowie eine neue Nachricht als ISO seev.002.001.06 Meeting cancellation bei einer Stornierung, wie z.B. einer Absage der HV</i></p> <p><b>Auch hier sollten die Zeichen in Anlehnung an die Vorgabe des ISO20022 wie folgt lauten:</b></p> <p><b>WITH = Cancellation due to the meeting being cancelled by the issuer.</b></p> <p><b>Siehe hierzu auch Empfehlung 2.4.</b></p>
Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	

## Eindeutige Kennung des Ereignisses bzw. eindeutige Kennung der Veranstaltung (Feld A.1.)

Die englische Fassung der DFVO nutzt in den Tabellen 3, 4, 5, 6 und 7 stets die Bezeichnung „Unique identifier of the event“, während die deutsche Fassung dies entweder als „eindeutige Kennung des Ereignisses“ (z.B. Tabelle 3 Feld A.1 und Tabelle 7 Feld 3) oder als „eindeutige Kennung der Veranstaltung“ übersetzt (z.B. Tabelle 4 Feld A.3, Tabelle 5 Feld A.3 und Tabelle 6 Feld 3). Gemeint ist damit stets das Ereignis, auf das sich die eindeutige Kennung bezieht, nämlich die Hauptversammlung. Daher ist auch die deutsche Fassung der DFVO entsprechend zu verstehen.

Wünschenswert wäre daher, dass die eindeutige Kennung der Hauptversammlung in allen Tabellen identisch ist. Damit wären alle Informationen, wie etwa die Bestätigung der Berechtigung in Tabelle 4 und die Anmeldung in Tabelle 5, auf den ersten Blick durch die identische eindeutige Kennung ein- und derselben Hauptversammlung zuzuordnen. Allerdings sehen die Tabellen unterschiedliche Feldlängen vor:

- Tabelle 3, Feld A.1: keine Beschränkung
- Tabelle 4 Feld A.3: Beschränkung auf 4 alphanumerische Zeichen

- Tabelle 5 Feld A.3: Beschränkung auf 4 alphanumerische Zeichen
- Tabelle 6 Feld 3: Beschränkung auf 12 alphanumerische Zeichen
- Tabelle 7 Feld 3: Beschränkung auf 12 alphanumerische Zeichen.

Dies macht eine einheitliche Verwendung der eindeutigen Kennung nicht ohne Weiteres möglich.

## **Empfehlung (2.3.)**

Der Emittent oder der beauftragte Dritte kann die eindeutige Kennung für Feld A.1 (Tabelle 3) selbst erzeugen. Tabelle 3, Feld A.1 macht keine Vorgabe in Bezug auf den Aufbau und die Stellen der alphanumerischen Kennung. Das entsprechende ISO-Format sieht bis zu 35 Stellen für die eindeutige Kennung vor. Entscheidend ist, dass die Kennung eindeutig und nicht wiederholbar ist. Eine inhaltliche Auswertung der Kennung erfolgt nicht.

## **Art der Mitteilung (Feld A.2.)**

Mit Art der Mitteilung wird bezeichnet, ob es sich bei der Nachricht um die originäre Einladung zur Hauptversammlung handelt, eine Änderung der Einladung oder um eine Absage oder ähnliches. Hierfür stellt die Tabelle 3 der DFVO ebenso wie der ISO 20022 Nachrichtentyp vier alphanumerische Zeichen zur Verfügung. Feld A. 2 sollte daher entsprechend der ISO 20022-Vorgaben befüllt werden. Die wesentlichen Codes lauten wie folgt:

NEWM => New

REPL => Replacement

WITH = Cancellation due to the meeting being cancelled by the issuer.

## **Empfehlung für den deutschen Markt (2.4.)**

Es wird empfohlen die vier alphanumerischen Kennzeichen für Feld A.2. in Anlehnung an den ISO-Standard 20022, z.B. REPL für eine Änderung/Aktualisierung der Einladung, zu definieren.

## Empfehlung für den deutschen Markt (2.5.):

Bei einer Stornierung der Mitteilung über die Hauptversammlung (Cancellation), z.B. im Falle der Absage einer Hauptversammlung, wird eine neue Nachricht (Stornierung) im ISO-Format versandt (ISO seev.002.001.06 Meeting cancellation). Diese Nachricht ersetzt die Nachricht mit der Kennzeichnung CANC des ISO-Standards 15022.

Wird die Tagesordnung aufgrund eines Ergänzungsverlangens nach § 122 Abs. 2 AktG geändert, muss die geänderte Tagesordnung mitgeteilt werden (§ 125 Abs. 1 Satz 3 AktG). In diesen Fällen muss der Emittent die geänderte Mitteilung über die Hauptversammlung erneut an alle Aktionäre versenden. Dies ist in Feld A 2 der Tabelle 3 entsprechend als Replacement (REPL) zu kennzeichnen.

Die gesonderte Mitteilung von Gegenanträgen und geänderten Beschlussanträgen der Gesellschaft liegt im Ermessen der Gesellschaft. Werden Gegenanträge mitgeteilt, sollten sie als Replacement (REPL) gekennzeichnet werden.

### B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	Definition. ISIN der Aktie, auf die sich die Einladung bezieht Repetitives Feld: Bei mehreren Anteilklassen sind alle ISIN anzugeben	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Sind mehrere Anteilklassen emittiert, kann für jede ISIN eine eigene Mitteilung erfolgen oder das repetitive Feld genutzt werden. Wird für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt, bleibt die eindeutige Kennung aus Feld A. 1 immer gleich. Siehe dazu auch Empfehlung xx</i>
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent	



**C. Angaben zur Hauptversammlung**

1. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent	<i>Bei Einberufung über mehrere Tage wird nur der erste Tag angegeben.</i>
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	Angabe der Uhrzeit des Beginns der Hauptversammlung mit Angabe der jeweiligen Zeitzone	UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	<b>10:00 UTC</b>  <i>Siehe auch unter Empfehlung 2.7.</i>
3. Art der Hauptversammlung	Angabe der Art der einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Die Zeichen sollten in Anlehnung an die Vorgaben des ISO20022 wie folgt lauten:</i>  <b>XMET =&gt; Extraordinary</b> <b>GMET =&gt; General</b> <b>MIXD =&gt; Mixed</b> <b>SPCL =&gt; Special</b>
4. Ort der Hauptversammlung	Angabe der Adresse des Veranstaltungsorts, ggf. auch der URL des virtuellen Veranstaltungsorts.  Bei mehreren Veranstaltungsorten ist jeder Veranstaltungsort einzeln anzugeben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Sollte es mehrere Veranstaltungsorte für eine HV geben, sind sämtliche Veranstaltungsorte anzugeben und ggf. zusätzlich die Angabe der URL für den virtuellen Ort. Daher ist das Feld repetitiv auszugestalten.</i>
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent	<i>Der in der englischen DFVO verwandte Begriff „Record Date“ wird in der deutschen Fassung mit Aufzeichnungsdatum und Nachweisstichtag übersetzt. Gemeint ist stets der Nachweisstichtag (Record Date). Für deutsche Gesellschaften liegt es nahe die Feldbefüllung in Anlehnung an Art. 1 Nr. 7 DFVO wie folgt vorzunehmen:</i>  <b>Record Date Inhaberaktien: 22.Tag vor HV (cob).</b>  <i>Siehe auch unter Empfehlung (2.9)</i>

				<i>Für Namensaktien existiert kein gesetzlicher Nachweisstichtag, auf den sich der Emittent bei der Festlegung des Record Date im Sinne von Art. 1 Nr. 7 DFVO beziehen könnte. Es kann stattdessen das Datum des sog. technischen Record Date, auch als Registration Deadline bezeichnet, angegeben werden. Registration Deadline ist hier im Sinne der Deadline für die Eintragung im Aktienregister gemeint und nicht im Sinne von Anmeldeschluss.</i>
6. Uniform Resource Locator (URL)	URL-Hyperlink zu der Website, auf der alle Informationen zugänglich sind, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen, einschließlich der Verfahren für die Teilnahme, für Abstimmungen und die Ausübung sonstiger Aktionärsrechte wie etwa die Beantragung von Tagesordnungspunkten.	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Obligatorische Angabe der Issuer URL, die immer auch die HV-Information in englischer Sprache bereithalten muss. Siehe auch unter 2.11.</i>

## Sprachfassung der Mitteilung

Der Emittent stellt die Information in der Sprache zur Verfügung, in der er seine Finanzinformationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG veröffentlicht und in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (Art. 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO). Es ist daher zu erwarten, dass Emittenten mit Sitz in Deutschland die Informationen nach Tabelle 3 in deutscher und in englischer Sprache liefern.

Die technische Umsetzung in ISO 20022 geht derzeit davon aus, dass für jede Hauptversammlung nur eine Mitteilung erzeugt wird, die die Informationen in beiden Sprachen abbildet. Dies bezieht sich insbesondere auf den repetitiven Block zu den Tagesordnungspunkten unter Abschnitt E der Tabelle 3 der DFVO (dazu auch unter „Tagesordnung Feld E.2“ und Empfehlung 2.13.).

## ISIN (Feld B.1.)

Sind mehrere Anteilsklassen (z.B. Stamm- und Vorzugsaktien) emittiert, kann laut DFVO für jede ISIN eine eigene Mitteilung erfolgen oder das repetitive Feld genutzt werden. Wird für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt, bleibt die eindeutige

Kenntnis aus Feld 1 immer gleich. Dies kann insbesondere in den Fällen, in denen Inhaber- und Namensaktien emittiert sind, zu Problemen bei der Information und Abwicklung der Hauptversammlung führen, da hier unterschiedliche Prozesse aufgesetzt werden müssen. Der ISO 20022 Standard geht deshalb davon aus, dass für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt wird.

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.6.):**

Sind mehrere Aktiegattungen emittiert, sollte für jede ISIN eine eigene Nachricht erzeugt werden.

### **Uhrzeit der Hauptversammlung (Feld C.2.)**

In Tabellenfeld C.2. ist die Uhrzeit der Hauptversammlung nach UTC-Zeit anzugeben. In der europäischen Securities Markets Practice Group (SMPG) ist das gemeinsame Verständnis entwickelt worden, dass darunter die koordinierte Weltzeit (UTC) ohne das sogenannte Offset (Bezugnahme auf die eigene Zeitzone) zu verstehen ist. Das heißt, der UTC ist kein Zusatz anzufügen, wonach die geltende nationale Uhrzeit, z.B. mit UTC 10:00 Uhr + 2 angegeben wird. Das Tabellenfeld C.4 wäre demnach ausschließlich mit der UTC zu belegen. In der ISO-Logik wird dies i.d.R. Zulu-Time genannt („Zero Offset zu UTC).“

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.7.):**

Feld C.4. sollte mit der koordinierten Weltzeit (UTC) ohne Bezugnahme auf die eigene Zeitzone (Off-Set) befüllt werden. In der ISO-Logik wird dies als Zulu-Zeit („Zero Offset zu UTC) bezeichnet.

Bei deutschen Aktiengesellschaften kann es vorkommen, dass direkt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung einberufen wird, z.B. wenn eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen wird, die auch Vorzugsaktien betrifft. In diesem Fall findet unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung für die Vorzugsaktionäre statt. Die Uhrzeit dieser Hauptversammlung kann nicht im Voraus festgelegt werden. In der Praxis wird derzeit in der Einberufung angegeben, dass die gesonderte Versammlung „frühestens um [12] Uhr“ beginnt, mit der Maßgabe, dass sich je nach Dauer der ordentlichen Hauptversammlung der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre – unter Umständen auch um mehrere Stunden – verzögern kann. Tabelle 3, Feld C.2 sieht nur die Angabe der UTC vor; eine weitere

Erläuterung zur eventuellen Verzögerung ist in diesem Feld nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass hier der früheste Zeitpunkt anzugeben ist und in der Einladung durch die Emittentin eine weitere Erläuterung erfolgt.

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.8):**

Wird direkt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung einberufen, z.B. wenn eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen wird, die auch die Vorzugsaktien betrifft und kann in diesem Fall die Uhrzeit der gesonderten Hauptversammlung nicht im Voraus festgelegt werden, ist in Tabelle 3, Feld C.2 der früheste Zeitpunkt anzugeben, an dem die gesonderte Versammlung beginnen kann; in der Einladung des Emittenten können weitere Erläuterungen erfolgen.

### **Aufzeichnungsdatum bzw. Nachweisstichtag (Record Date) (Feld C.5.)**

Die Begriffe „Aufzeichnungsdatum“ und „Nachweisstichtag“ haben in der deutschen Fassung der DFVO die gleiche Bedeutung, weshalb die Begriffe synonym zu verstehen sind. In der englischen Fassung der DFVO wird stets der Begriff „Record Date“ verwendet, der daher in diesem Leitfaden ebenfalls als Synonym verwendet wird (Siehe hierzu auch unter III.1.e.). Mit diesen Begriffen ist im Zusammenhang mit der Hauptversammlung gemeint, dass der Emittent einen bestimmten Tag (Nachweisstichtag) festlegen kann, an dem die mit den Aktien verbundenen Rechte, wie z.B. das Recht auf Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts, festgestellt werden (Art. 1 Nr. 7 DFVO).

Maßgeblich für die Bestimmung der mit den Aktien verbundenen Rechte am Nachweisstichtag sind die auf der Grundlage der in den Büchern des Zentralverwahrers auf Emittentenseite (Issuer CSD) oder eines anderen ersten Intermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen (Art. 1 Nr. 7 DFVO). Dies ist nicht nur in der DFVO entsprechend geregelt, sondern entspricht auch dem internationalen Verständnis des Begriffs „Record Date“.

Legen börsennotierte Inhaberaktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland den Nachweisstichtag im Sinne von Art. 1 Nr. 7 DFVO fest, ist der in § 123 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) für Inhaberaktiengesellschaften definierte Nachweisstichtag zu beachten. Danach bezieht sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung. Um diese gesetzliche Vorgabe in der Logik der DFVO korrekt wiederzugeben, liegt es nahe in Tabelle 3 Feld C 5 (das keine Angabe einer

Uhrzeit vorsieht) entsprechend der Regelung in Art. 1 Nr. 7 DFVO als Record Date den 22. Tag vor der Hauptversammlung anzugeben. Würde stattdessen der gesetzliche Nachweisstichtag im Sinne von § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG dort angegeben, besteht das Risiko, dass (insbesondere von ausländischen Intermediären) der Bestand entsprechend der Vorgabe aus Art. 1 Nr. 7 DFVO bei Geschäftsschluss des 21. Tages vor der Hauptversammlung festgestellt würde und nicht zu Beginn. Wird der 22. Tag vor der Hauptversammlung in Tabelle 3 Feld C 5 angegeben, wären im Ergebnis die Positionen zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), wie gesetzlich gefordert, maßgeblich, denn die Bestände werden grundsätzlich bei Geschäftsschluss festgestellt.

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.9.)**

Der in Feld C. 5 der Tabelle 3 anzugebende Nachweisstichtag (Record Date) entspricht der in Art. 1 Nr. 7 DFVO festgelegten Begriffsbestimmung, d.h. die für die Rechte maßgeblichen Aktienpositionen sind stets am Ende des Nachweisstichtages, wenn die Settlementssysteme schließen (close of business (cob)), festzustellen. Da der gesetzlich für deutsche Inhaberaktiengesellschaften festgelegte Nachweisstichtag zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung liegt (§ 123 Abs. 4 Satz 3 AktG) gelten seit dem 3.9.2020 zwei nicht harmonisierte Regelungen. Bei der Befüllung von Feld C. 5 der Tabelle 3 liegt es nahe an die Vorgaben der DFVO anzuknüpfen und das Datum des 22. Tages vor der Hauptversammlung als Record Date im Sinne von Art. 1 Nr. 7 DFVO einzutragen. Dies entspricht im Ergebnis dem gesetzlichen Nachweisstichtag (Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung), d.h. der Bestand am 22. Tag vor der Hauptversammlung (cob) entspricht dem Bestand zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung.

Eine weitere Besonderheit im deutschen Aktienrecht ist, dass es für Namensaktien keinen gesetzlichen Nachweisstichtag gibt. Stattdessen legen Namensaktiengesellschaften selbständig fest, welcher Zeitpunkt für die Berechtigung zur Teilnahme an und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser sogenannte technische Record Date, auch als Registration Deadline bezeichnet, bedeutet, dass Änderungen im Aktienregister nur noch bis zum Ende des Tages (cob), an dem der technische Record Date stattfindet, vorgenommen werden. Danach wird das Aktienregister nicht mehr verändert. D.h. nur die Aktionäre, die am Ende des technischen Record Date im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Teilnahme und Abstimmung auf der Hauptversammlung berechtigt. Dieses „Einfrieren“ des Aktienregisters kann durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. Hierzu gehört z.B. der sogenannte Umschreibestopp, der gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG in der Einberufung

anzugeben ist. Mit dem Umschreibestopp, der auf den Tag folgt, an dem der technische Record Date liegt, werden keine Änderungen mehr im Aktienregister vorgenommen. Der technische Record Date kann daher als Nachweisstichtag im Sinne von Art. 1 Abs. 7 DFVO, der in Tabelle 3 Feld C.5 anzugeben ist, angesehen werden. Im ISO 20022 Format sind zwei Felder für diese Information vorgesehen: Entitlement Fixing Date und Registration Participation Market Deadline. Dort müsste jeweils das Datum des technischen Record Date eingetragen werden.

Nachfolgend ein anonymisiertes Beispiel aus der Praxis für einen technischen Record Date und entsprechende Maßnahmen:

<b>ISIN/Gattungsbezeichnung</b>	DEXXXXXXXXXX, Name der Gesellschaft
<b>Datum HV</b>	26. März 2020
<b>Letzter Umschreibungstag/Technical Record Date</b>	23. März 2020
<b>Anmeldeschlusstag</b>	23. März 2020
<b>4. Zuweisungslauf</b>	Unbefristet
<b>Weiterleitungsstopp (für Umschreibungen und Ersteintragungen)</b>	Nein; Vom 24. März 2020 bis einschl. 26. März 2020 übermittelte Umschreibungen werden im Aktienregister mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 26. März 2020 vollzogen.
<b>ALU-Stopp</b>	24. März 2020 bis 26. März 2020
<b>Bestandsüberträge ohne Relevanz für angemeldete Bestände</b>	Bei Auftragserteilung bis einschl. 23. März 2020 mit Vorgabe Val. 25. März 2020; Bei Auftragserteilung ab 24. März 2020 mit allen Valutadaten möglich

## **Empfehlung für den deutschen Markt (2.10.)**

Namensaktiengesellschaften, für die das deutsche Aktiengesetz gilt, können in Feld C.5. der Tabelle 3 das Datum des technical Record Date (Registration Deadline) eintragen.

## **URL-Link (Feld C.6)**

Die Emittenten erstellen den URL-Link. Er sollte so gestaltet sein, dass er einfach weiterverwendet werden kann, z.B. wenn er aus einem Schreiben manuell kopiert werden muss. Er sollte den Namen des Emittenten enthalten und ggf. einen Hinweis auf die Art der Hauptversammlung.

## **Empfehlung für deutschen Markt (2.11.):**

Der URL-Link (Tabelle 3 Feld C. Feld 6) sollte möglichst prägnant und einfach weiter zu verwenden sein und nach Möglichkeit die wesentlichen Angaben zur Hauptversammlung enthalten.

## D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)

1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Art der Teilnahme, z. B. VI = virtuelle Teilnahme; PH = persönliche Teilnahme; PX = Teilnahme durch Stellvertreter; EV = Abstimmung durch Briefwahl.  Sonstige verfügbare Modalitäten sollten ebenfalls in standardisierter Form angegeben werden.	[2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>ISO-Standards sehen vierstellige Abkürzungen vor.  Als sonstige verfügbare Modalität sollte auch angegeben werden, wenn die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benannt hat. Hierfür könnte z.B. die Bezeichnung IX (Issuer Proxy) verwandt werden. In den ISO-Standards erfolgt die Kennzeichnung über ein zusätzliches Feld, in dem die Identität des Bevollmächtigten angegeben wird. Siehe auch unter Empfehlung (2.12.).</i>
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Mitteilung an den Emittenten, dass der Aktionär teilnimmt.	[Datum (JJJMMT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Stimmabgabe beim Emittenten durch den Aktionär je nach Art der Teilnahme, soweit einschlägig.	[Datum (JJJMMT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	<i>Steht die Uhrzeit der Frist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung nicht fest und kann deshalb nicht angegeben werden, kann das Feld auf das Datum beschränkt werden.</i>

### Art der Teilnahme des Aktionärs (Feld D.1.)

In Feld D 1 der Tabelle 3 ist die Art der Teilnahme des Aktionärs einzutragen. Hierzu gehören unter anderem die Möglichkeiten der physischen Teilnahme und der virtuellen Teilnahme sowie der Teilnahme durch einen Bevollmächtigten. Laut DFVO soll dies durch einen zweistelligen alphanummerischen Code angegeben werden. Demgegenüber sieht der ISO 20022 Standard einen vierstelligen Code vor, der zudem weitere wichtige Informationen gibt, die aus dem zweistelligen Code der DFVO nicht abzulesen sind:



<b>DFVO-Code</b>	<b>ISO 20022 Code</b>	<b>Feldbeschreibung</b>
VI	VIRT	Virtuelle Teilnahme: Der Aktionär nimmt virtuell an der HV teil und stimmt virtuell ab, z.B. durch Video/Audio- oder Multimedia-Konferenz, jedenfalls web-basiert.
EV	MAIL	Abstimmung durch Briefwahl: Die Teilnahme und die Abstimmung erfolgen durch ein Dokument (Brief), der per Post zugestellt wird
EV	EVOT	Abstimmung durch Briefwahl: Teilnahme und Abstimmung erfolgt auf elektronischem Weg, z.B. via SWIFT oder einer web-basierten Applikation.
PH	PHYS	Persönliche Teilnahme: Teilnahme und Abstimmung erfolgt durch physische Anwesenheit des Aktionärs auf der HV.
PH	PHNV	Persönliche Teilnahme: Teilnahme des Aktionärs erfolgt durch physische Anwesenheit auf der HV, er ist aber nicht stimmberechtigt.
PX	PRXY	Teilnahme durch Stellvertreter (by proxy).

**Empfehlung für den deutschen Markt (2.12.)**

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten die vierstelligen ISO 20022 Codes verwandt werden, da diese mehr Informationen enthalten als die zweistelligen Codes aus der DFVO.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
<b>E. Tagesordnung — (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)</b>				
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	Eindeutige Nummer	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Jeder Abstimmungspunkt erhält eine eigene eindeutige Kennung. .</i>
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Bezeichnung oder kurze Zusammenfassung des Tagesordnungspunkts	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Der Überschrift des Tagesordnungspunkts ist jeweils der Sprachcode voranzustellen. Z.B. DE – Überschrift in deutscher Sprache; EN – Überschrift in englischer Sprache. Vgl. dazu auch unter Empfehlung 2.13.</i>
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	Falls zutreffend. Spezifische URL zu den zum Tagesordnungspunkt gehörigen Unterlagen.  Gibt es keine einschlägigen Unterlagen, bleibt das Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>URL zur jeweiligen Tagesordnung und ggf. ergänzenden Unterlagen (Siehe auch Empfehlung 2.11.)</i>
4. Abstimmung	Falls zutreffend. Angabe, ob die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt verbindlichen (BV) oder empfehlenden Charakter (AV) hat.  Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>BV bzw. AV</i>  <i>Das entsprechende ISO-Format sieht eine vierstellige Kennzeichnung vor.</i>

5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	<p>Falls zutreffend. Angabe aller alternativen Optionen, die dem Aktionär für die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen, wie etwa Befürwortung (VF), Ablehnung (VA), Stimmenthaltung (AB), Abgabe eines leeren Stimmzettels (BL) oder Sonstige (OT).</p> <p>Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.</p>	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<p><b>Siehe „Beschreibung“</b></p> <p><b>Das entsprechende ISO-Format sieht eine vierstellige Kennzeichnung vor.</b></p>
---	--	---	----------	--

## F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (repetitiver Block; Angaben zu jeder Frist)

1. Gegenstand der Frist	Angabe des Aktionärsrechts, für das die Frist gilt (z. B. für die Einreichung von Beschlussvorlagen oder die Beantragung von Tagesordnungspunkten)	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<b>Beschreibung des Rechts.</b>
2. Anwendbare Emittentenfrist	Angabe der Frist für die Ausübung des im obigen Feld genannten Aktionärsrechts.	[Datum (JJJMMT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	<b>Datum sowie 00:00 UTC</b>

## Tagesordnung (Feld E.2)

Wird die Tagesordnung in zwei Sprachen angegeben, wird dies in einer Nachricht verarbeitet. Dabei sollte die Nachricht in der maßgeblichen Sprache (hier: Deutsch) inklusive aller Tagesordnungspunkte verfasst werden. Weitere Sprachen (hier: Englisch) können der Nachricht beigelegt werden.

Im entsprechenden ISO Format erfolgt werden die verschiedenen Sprachfassungen durch zweistellige Sprachcodes (gemäß ISO-639-1) im entsprechenden Feld kenntlich gemacht.

Eine detaillierte Beschreibung, wie die entsprechende ISO-Nachricht aufzubauen ist, erfolgt durch Clearstream Banking Frankfurt rechtzeitig vor der geplanten Umstellung auf ISO 20022 (vgl. dazu Empfehlung 2.1).

## **Empfehlung für den deutschen Markt (2.13.):**

Wird die Tagesordnung in zwei Sprachen angegeben, soll dies in einer Nachricht verarbeitet werden. Die Darstellung der verschiedenen Sprachfassungen wird über zusätzliche Felder erfolgen, die mit dem entsprechenden Sprachcode gekennzeichnet sind.

## **Zusätzlicher Inhalt der Mitteilung über die Hauptversammlung**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 125 Abs. 1 Satz 4 AktG) sind bei börsennotierten Gesellschaften der Mitteilung über die Hauptversammlung, falls die Einberufung der Hauptversammlung nach § 121 AktG einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern enthält, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen. Außerdem sollen Angaben zur Mitgliedschaft der zu wählenden Aufsichtsräte in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemacht werden. Tabelle 3 der DFVO sieht allerdings keine entsprechenden Felder vor, obwohl nach § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG „für Inhalt und Format eines Mindestgehalts an Informationen in den Mitteilungen gemäß [§ 125] Abs 1 Satz 1... die Anforderungen der DFVO“ gelten.

## **Empfehlung für den deutschen Markt (2.14.)**

Emittenten können Informationen über Aufsichtsratsmandate, sofern dies gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG erforderlich ist, bereits in die Einberufung in den Gesellschaftsblättern nach § 121 AktG integrieren, da Tabelle 3 der DFVO für die Übermittlung der Mitteilung in die Intermediärskette keine entsprechenden Felder vorsieht. Durch Übermittlung des URL-Hyperlinks auf die Homepage des Emittenten könnten die Aktionäre auch auf diese Informationen zugreifen. Dies kann bei der Belegung des Feldes E.3. erfolgen, wo der Hyperlink zur Tagesordnung und ggf. ergänzenden Unterlagen hinterlegt werden kann.

## cc. Adressatenkreis der Mitteilung über die Hauptversammlung nach § 125 AktG

Inhaberaktiengesellschaften sind verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren und den Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, zu übermitteln (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AktG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Aktionäre von Inhaberaktiengesellschaften die Information über die Hauptversammlung erhalten, denn bei Inhaberaktien ist der Kontakt zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär anonym, d.h. die Information kann nur über die Intermediärskette zum Aktionär, der der Gesellschaft nicht bekannt ist, gelangen.

Anders ist es bei Namensaktiengesellschaften. Bei diesen erhalten die im Aktienregister Eingetragenen die Mitteilung über die Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft (§ 125 Abs. 2 AktG). Davon ausgehend sind Namensaktiengesellschaften nur dann verpflichtet, auch Intermediäre über die Einberufung der Hauptversammlung zu unterrichten, wenn Intermediäre dies Mitteilung verlangt haben oder wenn sie in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben. Diese Regelung ist allerdings nicht praxisgerecht. Insbesondere institutionelle Kunden haben in aller Regel vertraglich vereinbart, dass sie von ihren Depotbanken maschinell auslesbar, z.B. über ISO-Formate, über alle Hauptversammlungen unterrichtet werden. Intermediäre können daher ihre vertraglichen Pflichten nur erfüllen, wenn sie die Mitteilung über die Hauptversammlung immer auch von Namensaktiengesellschaften erhalten, ohne dass sie dies verlangen müssen. Es wäre daher wünschenswert, dass die Information über die Hauptversammlung unabhängig von der Eintragung ins Aktienregister grundsätzlich auch in die Verwahrkette gegeben wird, um allen Intermediären die Möglichkeit zu geben, ihre Kunden unterrichten zu können.

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.15.):**

Namensaktiengesellschaften sollten die Informationen über die Hauptversammlung unabhängig von der Registrierung immer auch in die Verwahrkette gegeben werden, um Intermediären die Möglichkeit zu geben, ihre Kunden selbst zu unterrichten.

## **dd. Zeitpunkt für die Information der Intermediär über die Mitteilung über die Hauptversammlung bei Inhaberaktien**

Den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärskette gelangt, bestimmt die Gesellschaft, die dabei gesetzliche Vorgaben, insbesondere § 125 Abs. 1 AktG und Art. 9 Abs. 1 DFVO, beachten muss. Gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 AktG muss die Mitteilung über die Hauptversammlung über die Intermediärskette mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Neben dieser nationalen Regelung steht die europäische Vorgabe aus Art. 9 Abs. 1 DFVO. Danach hat der Emittent den Intermediären die Information über das Unternehmensereignis, also die Hauptversammlung, rechtzeitig und spätestens am Geschäftstag, an dem er nach geltendem Recht das Unternehmensereignis (Hauptversammlung) bekannt gibt, zur Verfügung zu stellen.

Bekanntgegeben wird eine Hauptversammlung mit der Einberufung, was in der Regel 37 Tage vor der Hauptversammlung erfolgt. Demnach wären die Intermediäre ebenfalls am 37. Tag vor der Hauptversammlung zu unterrichten. Die Regelungen aus § 125 Abs. 1 AktG und Art. 9 Abs. 1 DFVO scheinen daher in einem Widerspruch zueinander zu stehen. Soweit sich das rechtswissenschaftliche Schrifttum bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, werden drei Auslegungen vertreten, zu welchem Zeitpunkt der Emittent die Intermediäre über die Hauptversammlung unterrichten kann.<sup>5</sup> Ohne auf rechtlichen Überlegungen einzugehen, sind deshalb zumindest die folgenden Vorgehensweisen zu erwarten:

- **Variante 1**

Emittent informiert Intermediäre am Tag der Einberufung (in der Regel am 37. Tag vor der HV) und ein weiteres Mal am 22. Tag<sup>6</sup> vor der Hauptversammlung (Art. 9 Abs. 1 DFVO i.V.m § 121 Abs. 1 Satz 1 AktG für den ersten Versand und § 67a Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 1 AktG für den zweiten Versand)

- **Variante 2:**

Emittent informiert Intermediäre nach Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist (§§ 124, 126 AktG).

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu insbesondere Noack, Neue Regularien für die Hauptversammlung durch das ARUG II und den Corporate Governance Kodex 2020, Der Betrieb 2019, 2785, 2786; Zetzsche, Aktionärsidentifikation, Aktionärslegitimation und das Hauptversammlungsverfahren nach ARUG II, AG 2020, 1, 13 f.

<sup>6</sup> Der 22. Tag vor der Hauptversammlung ergibt sich für Inhaberaktien aus § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG („mindestens 21 Tage vor“) und § 125 Abs. 1 Satz 2 AktG („der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen“).

- **Variante 3**

Emittent informiert Intermediäre bei Inhaberaktien spätestens am 22. Tag vor der Hauptversammlung (vgl. § 125 Abs. 1 AktG)<sup>7</sup>

- **Variante 4**

Emittent informiert Intermediäre spätestens am Tag der Einberufung (in der Regel am 37. Tag vor der HV) einmalig (Art. 9 Abs. 1 DFVO i.V.m. § 121 Abs. 1 AktG)

Es ist daher davon auszugehen, dass Emittenten die Mitteilung über die Hauptversammlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Intermediärschleife geben werden, und dass diese Entscheidungen maßgeblich von der jeweiligen Analyse und Einschätzung der Rechtslage abhängen.

Dasselbe gilt für grenzüberschreitende Sachverhalte. Emittenten aus dem europäischen Ausland bestimmen den Zeitpunkt, wann sie die Information über die Hauptversammlung in die Intermediärschleife geben, ebenfalls anhand der jeweils einschlägigen Regelungen aus den nationalen Gesellschaftsrechten. Intermediäre werden daher die Informationen über die Hauptversammlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhalten.

## **ee. Auswirkungen der Entscheidung über den Zeitpunkt der Information der Intermediärschleife auf operationale Prozesse in der Praxis**

Der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über die Hauptversammlung zur Weiterleitung und Übermittlung in die Intermediärschleife gegeben wird, bleibt allerdings nicht ohne Auswirkungen auf die Praxis bei den Intermediären, denn deren gesetzliche Pflichten lassen keinen Spielraum für operationale Überlegungen. So ist die Mitteilung über die Hauptversammlung unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstages, an dem Intermediäre die Informationen erhalten haben, an den nächsten Intermediär weiterzuleiten. Erhält der Intermediär die Information nach 16.00 Uhr, so ist sie spätestens bis zum nächsten Geschäftstag um 10:00 Uhr weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO). Der letzte Intermediär hat die Mitteilung über die Hauptversammlung dem Aktionär grundsätzlich innerhalb derselben engen Fristen weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 3 DFVO).

---

<sup>7</sup> Bei Namensaktien sieht das Gesetz eine andere Fristenregelung vor („zu Beginn des 21. Tages im Aktienregister eingetragen“), daher werden die Besonderheiten der Namensaktie gesondert dargestellt unter IV.1.c.cc und dem noch zu veröffentlichenden Teil IV.2. von Modul 2.

Für die Praxis heißt das, je früher Emittenten die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärschette geben, desto früher wird die Mitteilung weitergeleitet und übermittelt. Den Intermediären bleibt aufgrund der engen Fristvorgaben keine Möglichkeit, vor der Weiterleitung und Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung eigene Überlegungen einzubringen oder die Weiterleitung und Übermittlung zu verzögern, um etwa den Nachweistichtag abzuwarten, der die Grundlage für die Stimmberechtigung der Aktionäre und das Ausstellen des Nachweises des Anteilsbesitzes bildet (dazu auch unter IV.2.<sup>8</sup>).

In den Fällen, in denen der Emittent sich dazu entscheidet, Intermediäre am Tag der Einberufung und ein weiteres Mal am 22. Tag vor der Hauptversammlung mit einer unveränderten Mitteilung über die Hauptversammlung zu informieren, besteht keine gesetzliche Pflicht der Intermediäre, diese zweite Mitteilung weiterzuleiten und zu übermitteln. Es bleibt lediglich gemäß Art. 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 DFVO bei der Pflicht zur Bestandüberwachung und Information neuer Aktionäre.

Derzeit unterrichten Intermediäre Aktionäre über die Einberufung der Hauptversammlung in der Regel nach Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist. Auf diese Weise wird ein unnötiger Doppelversand erst der Tagesordnung und dann der ergänzten Tagesordnung vermeiden. Künftig wird dies insbesondere in den Fällen, in denen die Mitteilung über die Hauptversammlung vorher in die Intermediärschette gegeben wird, nicht mehr möglich sein, denn die Mitteilung über die Hauptversammlung muss wegen Art. 9 Abs. Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO grundsätzlich taggleichweiter weitergegeben werden. Ein Zuwarten auf den Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist ist für Intermediären jedenfalls nicht mehr zulässig. Daher sind Intermediäre, die die Mitteilung über die Hauptversammlung fristgerecht weitergeleitet haben, künftig dazu verpflichtet, diese ein weiteres Mal weiterzuleiten, wenn die Tagesordnung ergänzt wurde. Die Kosten hierfür sind von den Emittenten zu tragen.

Wie der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über die Hauptversammlung gemäß § 125 AktG in die Intermediärschette gegeben wird, konkret die operationalen Prozesse und Angebote der Intermediäre für Emittenten und Aktionäre beeinflusst, wird jeweils bei den einzelnen Prozessschritten und Pflichten der Intermediäre, wie z.B. der Anmeldung zur Hauptversammlung, dargestellt. Nach Möglichkeit werden Wege aufgezeigt, funktionierende Prozesse und Angebot auch künftig anbieten zu können (dazu auch unter IV.2.)<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Teil IV.2. von Modul 2 wird voraussichtlich Ende 2020 veröffentlicht.

<sup>9</sup> Vgl. Vorherige Fußnote.



## **b. Weiterleitung der Mitteilung über die Hauptversammlung innerhalb der Intermediärskette (§ 67a AktG)**

Bei börsennotierten Inhaberaktiengesellschaften sind Intermediäre gemäß § 67a AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO grundsätzlich zur unverzüglichen, in der Regel taggleichen Weiterleitung und Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung verpflichtet, sobald sie die Information gemäß § 125 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 AktG erreicht und dem Intermediär nicht bekannt ist, dass der Aktionär die Information von anderer Seite erhalten hat.

Der Grundsatz der taggleichen Übermittlung ist eng verknüpft mit dem in Art. 2 Abs. 3 DFVO festgelegten Prinzip des Straight-Through-Processing (STP). Danach soll die Informationsübermittlung zwischen den Intermediären in einem elektronisch und maschinenlesbaren international geltenden Industrieformat wie ISO erfolgen. Es ist daher zu erwarten, dass die Intermediäre die Mitteilung über die Hauptversammlung entsprechend der Empfehlung der europäischen Task Force für Hauptversammlungen im ISO Format 20022 übermitteln und verarbeiten. Die Kommunikation im ISO-Format ermöglicht eine elektronische vollautomatische Verarbeitung der Information, so dass eine im Regelfall taggleiche Weiterleitung der Information innerhalb der Intermediärskette sichergestellt sein dürfte.

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.16.):**

Entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Task Force für Hauptversammlungen wird als Kommunikationsstandard für die Mitteilung über die Hauptversammlung auch innerhalb der Intermediärskette die Nutzung des ISO Standards 20022 empfohlen. Mit einer durchgehenden Nutzung des ISO 20022 Formats ist für eine Übergangsphase nicht zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass in dieser Zeit in unterschiedlichen Formaten kommuniziert wird.

## **c. Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung vom Letztintermediär an den Aktionär (§ 67b Abs. 1 AktG)**

Das Prinzip der taggleichen Informationsübermittlung gilt allerdings nicht nur für die Weiterleitung der Information innerhalb der Intermediärskette (Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO), sondern grundsätzlich auch für die Übermittlung vom Letztintermediär zum Aktionär/Depotkunden (Art. 9 Abs. 3 DFVO). Die DFVO scheint vorauszusetzen, dass auch die

Kommunikation zwischen Letztintermediär und Aktionär/Depotkunde vollautomatisch und elektronisch erfolgt und daher STP zu verarbeiten ist.<sup>10</sup>

Dies entspricht allerdings nicht der Praxis. Ausschließlich institutionelle Kunden können über ISO-Formate, die zudem grundsätzlich in englischer Sprache befüllt werden, unterrichtet werden. Retailkunden können diese Formate, die im Wesentlichen aus Abkürzungen und Codes bestehen, weder lesen, noch auswerten oder verstehen. Für diese Kundengruppe muss die Information aus der ISO-Nachricht in einen Fließtext und damit in ein anderes Format, wie z.B. eine PDF-Datei, überführt werden. Anschließend kann der Aktionär (Privatkunde) damit entweder postalisch oder über sein elektronisches Postfach unterrichtet werden.

Eine reine Weiterleitung der ursprünglich vom Emittenten auf den Weg gebrachten Mitteilung über die Hauptversammlung in einem STP-fähigen Format, wie z.B. ISO, ist demnach nicht möglich. Eine textliche Aufbereitung der Information durch den Letztintermediär ist unumgänglich und zwar unabhängig davon, ob dieser Fließtext dann in ein elektronisches Postfach eingestellt wird oder postalisch versandt wird. Dass sich dies auf den Kommunikationsprozess zwischen Aktionär, Intermediär und Gesellschaft auswirkt, liegt auf der Hand.

## **aa. Frist für die Übermittlung der Information vom Letztintermediär an den Privatkunden**

Der deutsche Gesetzgeber hat ausdrücklich anerkannt, dass das Zeiterfordernis für die papierhafte Unterrichtung kein schuldhaftes Zögern darstellt und damit als unverzüglich gilt.<sup>11</sup>

### **Empfehlung für den deutschen Markt (2.17.):**

Steht ein elektronischer Kommunikationsweg zum Aktionär nicht zur Verfügung, ist die schriftliche Informationsübermittlung vom Letztintermediär zum Aktionär mit den daraus typischerweise verbundenen Verzögerungen als fristgemäß und nicht als schuldhaftes Zögern anzusehen, auch wenn damit nicht dem Grundsatz der taggleichen Verarbeitung und Weiterleitung der Information entsprochen wird.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 4 DFVO

<sup>11</sup> Begründung zu § 67b AktG, BT-Drucksache 19/9739 Seite 63 f.

Nicht ausdrücklich Stellung genommen hat der deutsche Gesetzgeber zur Frage, ob eine fristgemäße Übermittlung auch in den Fällen angenommen werden darf, in denen sich die zeitliche Verzögerung aus der Umwandlung des ISO-Formats in einen Fließtext ergibt, der dann nicht postalisch, sondern elektronisch übermittelt wird, etwa durch Ablage im elektronischen Postfach des Aktionärs. Auch hier resultiert die Verzögerung zunächst auf dem Umwandlungsprozess des ISO-Formats in einen Fließtext (z.B. PDF-Datei). Außerdem zu berücksichtigen ist der zeitliche Aufwand für den elektronischen Versand, etwa durch die Übertragung der PDF-Datei in ein Online-Banking-Portal. Die hierbei erforderlich werdenden technischen Verarbeitungsschritte dürften deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen als der Postversand. Gleichwohl können dadurch kurze Verzögerungen im zeitlichen Ablauf verursacht werden, ohne dass die Zustellung als verspätet zu bewerten ist. Zwar scheint der Gesetzgeber bei der Frage der Rechtzeitigkeit der Übermittlung an den Aktionär in erster Linie an den Postversand gedacht zu haben, der nicht nur das Erstellen eines Fließtextes erfordert, sondern auch den Ausdruck, das Einkuvertieren und dann den tatsächlichen Postweg. Das Erstellen eines Fließtextes ist aber als logische Vorstufe einer schriftlichen Unterrichtung immer auch für eine, wenn auch nur kurze zeitliche Verzögerung verantwortlich und könnte daher bei der Bewertung, ob im konkreten Fall eine Weiterleitung unverzüglich erfolgt ist, ebenso eine Rolle spielen wie die technischen Verarbeitungsschritte, die den elektronischen Versand ermöglichen.

Auch die DFVO erkennt an, dass die Kommunikation zum Aktionär, wenn es um Aktionärsmaßnahmen geht, nicht immer STP verarbeitet werden kann. In diesen Fällen ist der Intermediär zwar nach wie vor zur unverzüglichen und rechtzeitigen Übermittlung verpflichtet, nicht aber zur taggleichen Verarbeitung (vgl. Art. 9 Abs. 4 Unterabsatz 2 DFVO). Auch deshalb könnte der durch das Erstellen eines Fließtextes unterbrochene STP-Prozess eine Abweichung von dem Prinzip der grundsätzlich taggleichen Verarbeitung rechtfertigen.

Dass das zeitliche Momentum bei der Frage, ob die Übermittlung unverzüglich erfolgt ist, in diesen Fällen nur eine kurze Verzögerung rechtfertigen dürfte, liegt auf der Hand. Die beim papierhaften Versand erforderlichen manuellen Schritte werden eine deutlich längere Verzögerung bei der Übermittlung plausibel begründen.

### **Empfehlungen für den deutschen Markt (2.18.):**

Auch bei der elektronischen Unterrichtung des Aktionärs durch ein elektronisches Postfach, in das z.B. eine PDF-Datei eingestellt werden kann, kann die zur Informationsübermittlung erforderliche Erstellung eines Fließtextes aus dem ISO-Format und dessen Übertragung in eine Onlinebanking-Anwendung zu einer zeitlichen Verzögerung führen, die dennoch als fristgemäß anzusehen ist.

## **bb. Inhalt der Information vom Letztintermediär an den Retailkunden**

Das Erfordernis, im Verhältnis Letztintermediär zum Privatkundenbereich aus dem STP-Format einen Fließtext zu erstellen, beeinflusst nicht nur den zeitlichen Ablauf der Kommunikation, sondern auch die Information selbst. Während bei institutionellen Kunden die ursprüngliche ISO-Nachricht der Gesellschaft übermittelt wird, ist dies dem Letztintermediär bei der Information seiner Privatkunden nicht möglich. Er wird aus den übermittelten „Rohdaten“ oder „Codes“ einen verständlichen Text erstellen und damit zwangsläufig die ursprüngliche Nachricht anpassen müssen.

Bei der Aufbereitung der Daten, die er entweder insgesamt nach den Vorgaben der Tabelle 3 erhält oder nur durch die Befüllung der Blöcke A bis C nebst URL-Hyperlink oder wie unter IV.1.a.bb. empfohlen, durch Befüllung aller Blöcke nebst Hyperlink, hat der Letztintermediär einen weiten Ermessensspielraum. So kann die Übermittlung einiger Informationen unter Einbettung des URL-Hyperlinks ebenso genügen wie die Aufbereitung aller Informationsblöcke in einen Fließtext. Entscheidend ist, dass der Aktionär/Privatkunde im Ergebnis alle erforderlichen Informationen in einer verständlichen Weise erhält.

Bis auf Weiteres ist außerdem zu erwarten, dass Intermediäre ggf. durch unterschiedliche Quellen über Hauptversammlungen informiert werden. Zum einen erhalten sie die gesetzlich vorgeschriebene Information gemäß § 67a AktG i.V.m. Art. 4 DFVO durch die Intermediärskette. Und zum anderen erhalten sie Informationen über Hauptversammlungen über Dienstleister. Dies hat der deutsche Gesetzgeber in der Begründung zu § 67a Abs. 2 AktG ausdrücklich erlaubt, um etablierte und funktionierende Prozesse aufrecht erhalten zu können.<sup>12</sup> Intermediären steht es daher frei, auf welche Quelle sie bei der Information über und der Abwicklung von Hauptversammlungen zurückgreifen.

Gegenwärtig nutzen Intermediäre bei der Verarbeitung von Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen in der Regel von Dienstleistern aufbereitete und ergänzte Informationen, die sie direkt von diesen erhalten. Hierzu gehören vor allem technische Einzelheiten des Ereignisses, aber auch andere für Intermediäre unabdingbare Angaben. Diese Informationen werden mit der Befüllung von Tabelle 3 nicht geliefert. Es liegt daher der Schluss nahe, dass die gesetzliche ARUG-II-Information über Unternehmensereignisse insbesondere für Letztintermediäre nicht ausreichend ist und sie für die Information ihrer Kunden und die Verarbeitung von Hauptversammlungen auf zusätzliche Informationsquellen angewiesen sein werden. Die Praxis wird zeigen, ob diese Regulierungsdefizite mittelfristig durch Marktusancen und -anpassungen ausgeglichen werden, oder ob eine Überarbeitung des gesetzlichen Rahmens erforderlich ist.

---

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drucksache 19/9739 Seite 61-

## **cc. Besonderheiten bei Namensaktien**

Bei Namensaktiengesellschaften erhalten die im Aktienregister Eingetragenen die Mitteilung über die Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft (§ 125 Abs. 2 AktG). Ist der Aktionär im Aktienregister eingetragen, können Intermediäre daher davon ausgehen, dass er die Information über die Hauptversammlung von der Gesellschaft erhält. In diesen Fällen besteht keine Weiterleitungs- und Übermittlungspflicht der Intermediäre (§ 125 Abs. 5 Satz 2 AktG). Ist allerdings ein Intermediär im Aktienregister an Stelle des Aktionärs oder als Platzhalter (Nominee) eingetragen, muss er den Aktionär oder den nächsten Intermediär der Verwahrkette über die Hauptversammlung unterrichten.

In den Fällen, in denen Intermediäre die Mitteilung über die Hauptversammlung weiterleiten und übermitteln müssen, gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen wie für die Inhaberaktien (vgl. dazu unter IV.1.b.aa. bis bb.) mit Ausnahme der Frist und des Adressatenkreises. Gemäß § 125 Abs. 2 AktG ist die Mitteilung über die Hauptversammlung den zu Beginn des 21. Tages im Aktienregister Eingetragenen weiterzuleiten und zu übermitteln. Zwar dient die Neuregelung laut Regierungsbegründung der Vereinheitlichung der Hauptversammlungsinformation von Inhaber- und Namensaktiengesellschaften. Es wird dann aber für Inhaberaktiengesellschaften einerseits (§ 125 Abs. 1 AktG) und Namensaktiengesellschaften andererseits (§ 125 Abs. 2 AktG) an unterschiedliche Fristen angeknüpft.

Während Aktionäre von Inhaberaktiengesellschaften mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung (= spätestens am 22. Tag vor der HV (cob)) unterrichtet werden müssen, müssen die Namenaktiengesellschaften die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (= 21. Tag vor der HV 00.00 Uhr) Eingetragenen unterrichten. Folglich wären die nach „Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung“ (00:00 Uhr) ins Aktienregister Eingetragenen nicht über die Hauptversammlung zu unterrichten, obwohl sie teilnahmeberechtigt sind. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus § 123 Abs. 5 AktG aus der Eintragung ins Aktienregister (sofern ggf. die Satzungsregelungen zum Umschreibestopp eingehalten sind). Dieser Personenkreis müsste gemäß § 125 Abs. 2 AktG die Mitteilung über die Hauptversammlung aktiv verlangen.

## **dd. Bestandsüberwachung und Versand an neue Aktionäre**

Zu beachten ist außerdem Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 3 DFVO. Danach müssen Intermediäre die Bestände überwachen und die Mitteilung über die Hauptversammlung bis zum Nachweisstichtag an neue Aktionäre übermitteln. Je früher die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärskette gegeben wird, desto häufiger werden neue Aktionäre informiert werden müssen.

## **2. Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung (Anmeldung, Teilnahme, Bestandsbestätigung, Stimmrechtsausübung)**

Veröffentlichung ist für November/Dezember 2020 geplant.

## **3. Bestätigung des Eingangs und der Zählung der Stimmen**

Veröffentlichung ist für November/Dezember 2020 geplant.